

Motion

0841 Jenni, Oberburg (EVP)

Weitere Unterschriften: 25

Eingereicht am: 30.01.2007

Verhinderung von Solaranlagen und Wasserkraftwerken durch Denkmalpflege

Der Regierungsrat ist dafür besorgt, dass die Nutzung von erneuerbarer Energie in der Regel höher zu gewichten ist, als die Interessen der Denkmalpflege.

Auf erhaltenswerten Gebäuden soll die Installation von Solaranlagen unter Einhaltung der kantonalen Richtlinien (Energiekollektoren, Empfehlung zur Auswahl und zur Anordnung), wie bei allen anderen Objekten in der Regel bewilligungsfrei sein (Baubewilligungsdekret Artikel 6: Energiekollektoren).

Dacheinbauten von Solaranlagen sind nicht länger als architektonisch störende oder unschöne Elemente zu betrachten.

Begründung

Immer wieder kommt es vor, dass Bauherrschaften durch die Denkmalpflege daran gehindert werden, erneuerbare Energie zu gewinnen. So zum Beispiel bei der Installation einer Solaranlage auf einem alten Bauernhaus oder bei Sanierungen von Wasserkraftwerken, aber auch bei Neubauten in Zonen des Ortsbildschutzes. Durch unverständliche Auflagen der Denkmalpflege wird das Baubewilligungsverfahren immer komplizierter und aufwendiger. Erneuerbare Energien werden so verhindert statt gefördert.

Dies widerspricht den Zielsetzungen der Energiestrategie und ist nicht im Sinne der nachhaltigen Entwicklung.

In der gültigen Energieverordnung wird von den Bauherren verlangt, dass sie bei Umnutzungen oder Erweiterungen ihrer Gebäude einen Teil erneuerbare Energien nutzen müssen oder die Gebäudehülle besser dämmen müssen.

Bei erhaltenswerten und schützenswerten Gebäuden wird durch die Denkmalpflege oft beides verhindert. Die Projekte werden dadurch unnötig verteuert oder gar verunmöglicht. Eine vernünftige wirtschaftliche und ökologische Entwicklung, speziell in ländlichen Regionen, wird aus rein ästhetischen Gründen verunmöglicht. Gravierend wirkt sich dies in Gebieten des Ortsbildschutzes aus, wo die Nutzung der Solarenergie für ganze Quartiere ausgeschlossen wird.

Schlussendlich ist es Ansichtssache, ob eine Solaranlage schön ist oder nicht. Mir gefallen sauber montierte Sonnenkollektoren auf Dächern.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.**Gewährt: 22.03.2007**Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 9. Mai 2007*

Der Vorstoss will die Erstellung von Solaranlagen auf erhaltenswerten Baudenkmalern von der Bewilligungspflicht befreien. Zudem sollen Solaranlagen nicht länger als architektonisch störende oder unschöne Elemente betrachtet werden.

Heute regelt Art.6 des Baubewilligungsdekrets (BewD, BSG 725.1) die Errichtung von Energiekollektoren. Grundsätzlich ist ihre Montage unter Berücksichtigung der Empfehlungen bewilligungsfrei, auf Schutzobjekten und in Schutzgebieten sind sie baubewilligungspflichtig.

Bauen ist ein Optimierungsprozess, in welchem die verschiedensten Anliegen aufeinander abgestimmt werden müssen. Die Gewinnung von erneuerbarer Energie ist ein solches Anliegen, aber auch der verfassungsmässige Schutz der Ortsbilder und Kulturgüter. Es kann nicht das eine gegen das andere ausgespielt werden, sondern es geht darum, eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen. Rein zahlenmässig fallen die Baudenkmäler, die laut Baugesetz im Baubewilligungsverfahren den Mitbericht der Denkmalpflege erfordern, nicht stark ins Gewicht, es handelt sich um 7,5% des Baubestandes, davon sind 3,7% als erhaltenswert eingestuft. Höchstens 10% des eingezonten Baugebiets sind mit Schutzbestimmungen belegt.

Die Denkmalpflege hat weder bei der Bewilligung von Solaranlagen noch bei jener von Wasserkraftwerken ein Weisungsrecht, sondern wird im Mitberichtsverfahren um ihre Fachmeinung befragt, der Entscheid liegt bei den zuständigen Bewilligungsbehörden.

In zahlreichen Fällen ist der Einbau von Solaranlagen sowohl auf Schutzobjekten wie in Ortsbildschutzgebieten möglich und vorgenommen worden, vielleicht nicht in jedem Fall im Sinne eines Maximalnutzens, aber unter verhältnismässiger Berücksichtigung von Ortsbild und Schutzobjekt, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die touristische Attraktivität.

Die nun bereits zehnjährigen "Empfehlungen zur Auswahl und zur Anordnung von Energiekollektoren" von 1994/97 sollen im Sinne des Motionärs angepasst werden. Dabei ist auch aufzuzeigen, wie bei erhaltenswerten Objekten zu verfahren ist, damit Solaranlagen auf solchen Objekten bewilligungsfähig werden. Eine generelle Bewilligungsfreiheit ist nur möglich, wenn Art. 6 Abs. 2 des Baubewilligungsdekrets geändert wird. Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen anlässlich der nächsten Gesetzes- oder Dekretsrevision zu prüfen. Die positive oder negative Wahrnehmung von Solaranlagen kann nicht vorgeschrieben werden.

Was die Wasserkraftnutzung betrifft, so setzt sich die Denkmalpflege für jedes Kraftwerk ein, auch für die zahlreichen Kleinkraftwerke und Turbinen. Deren Erneuerung und Effizienzsteigerung ist nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu ermöglichen.

Antrag: Annahme als Postulat

Ergebniss (unter Namensaufruf) vom 12. Juni 2007

Ziffer 1:

Für Annahme stimmen:	97 Stimmen
Dagegen stimmen:	36 Stimmen
Enthaltungen:	15

Ziffer 2:

Für Annahme stimmen:	104 Stimmen
Dagegen stimmen:	31 Stimmen
Enthaltungen:	12

Ziffer 3:

Für Annahme stimmen:	92 Stimmen
Dagegen stimmen:	37 Stimmen
Enthaltungen:	16